

Open Access für die Rechtswissenschaft: Pflicht oder Privatsache?

JurOA-Tagung vom 18./19.10.2018: Ein Stimmungsbericht

Marion Goller*

Beim Besuch der JurOA-Tagung im Exzellenzcluster der Goethe-Universität in Frankfurt am Main stechen zwei Dinge bereits früh ins Auge:

A. Die erste Tagung ihrer Art in Deutschland

Erstens ist es die erste Tagung in Deutschland, die sich ausschließlich mit Open Access in der Rechtswissenschaft beschäftigt. Daniel Hürlimann, der auch heute wieder zu den Organisatoren zählt, hat vor zwei Jahren in Bern bereits die erste JurOA für den deutschsprachigen Raum mit auf die Beine gestellt; in der Bundesrepublik hat jedoch bisher noch keine vergleichbare Veranstaltung stattgefunden.

Die Open-Access-Bewegung gibt es unter diesem Namen bereits seit mehr als 15 Jahren. Die deutsche Wikipedia datiert die Beginne der Bewegung gar auf die frühen 1990er.¹ Ausgelöst durch die sog. „Zeitschriftenkrise“, in der wissenschaftliche Großverlage wie Elsevier oder Springer Nature ihre urheberrechtlichen Monopole nutzten, um kräftig an der Preisschraube zu drehen,² ist Open Access heute in den STEM-Fächern³ so weit angekommen, dass es angeblich nur noch Renommee und *impact factor* der jeweiligen Publikationen sind, welche Wissenschaftler*innen überhaupt noch bei diesen Verlagen publizieren lassen.

Das Urheberrecht, dessen Ziel es ursprünglich war, die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen kreativer Personen zu schützen, wird zweckentfremdet, um den Zugang zu Wissen künstlich zu verknappten und so Verlagsaktionären Gewinnmargen von bis zu 36 % zu ermöglichen. Dabei werden Steuerzahler*innen zweimal zur Kasse gebeten, da sie sowohl die Forschung als auch das anschließende Abo bezahlen müssen.

Tiefe Gräben verlaufen zwischen den STEM-Verlagen und den Universitätsbibliotheken, die auch in Deutschland in großer Zahl Abonnements gekündigt haben. Die DEAL-Verhandlungen dauern an.⁴ Forschungsförderer wie die Max-Planck-Gesellschaft (MPG) oder die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) schlagen sich mehr und mehr auf die Seite der offenen Wissenschaft, weil sie darin große Effizienzgewinne sehen.

* Marion Goller gehörte im Herbst 2016 zum ersten Jahrgang des Fellow-Programms „Freies Wissen“ von Wikimedia e.V. und Stifterverband. Seit November 2018 ist sie als Rechtsanwältin in der Media Kanzlei Frankfurt | Hamburg tätig.

1 https://de.wikipedia.org/wiki/Open_Access#Geschichte.

2 Wildgans in ZUM 2019, 21, 26, abrufbar unter <https://osf.io/e5v7w/>.

3 Science, Technology, Engineering, Mathematics.

4 <https://www.projekt-deal.de/>.

Auch in den Gesellschafts-, Medien-, Kultur- und Geisteswissenschaften kommt das Thema mittlerweile an, was nicht zuletzt daran liegt, dass heute mit Text- und Data-Mining Werkzeuge zur Verfügung stehen, die auch in diesen Disziplinen ganz neue Möglichkeiten zur Forschung eröffnen, und die Forschenden nun feststellen müssen, dass die dafür nötigen rechtlichen Rahmenbedingungen noch nicht vorliegen.⁵ In der Tat ist das Urheberrecht stets ein Schwerpunkt in der Debatte um Open Access gewesen, ist es doch eine der größten Hürden, die es auf dem Weg in die Offene Wissenschaft zu nehmen gilt.

Insofern verwundert es doppelt, dass die JurOA 2018 die erste Veranstaltung ihrer Art in Deutschland ist. Eine den STEM-Fächern vergleichbare Bewegung existiert in der deutschen Rechtswissenschaft bislang nicht. Vielmehr sind es einzelne Stimmen, die sich mehr oder weniger laut für Open Access einsetzen – oder sogar dagegen streiten.

B. Geringe Beteiligung aus der Wissenschaft

Die zweite Auffälligkeit leitet sich aus genau diesem Umstand ab. Außer zwei Stipendiaten des Fellow-Programms „Freies Wissen“, das von Wikimedia e.V., Stifterverband und Volkswagenstiftung unterhalten wird,⁶ finden sich unter den Anwesenden höchstens eine handvoll derjenigen Personen, die hier eigentlich im Mittelpunkt stehen sollten: Rechtswissenschaftler*innen. Die Mehrzahl sind Verlagsvertreter*innen, Bibliothekar*innen oder kommen aus der Forschungsförderung.

Die Ausnahme sind naturgemäß die Veranstalter. Nachdem Alexander Peukert alle im Cluster willkommen heißen hat, geben Hanjo Hamann und Daniel Hürlimann in ihrem Impuls-Referat den Ton für die folgenden Stunden vor. Unter dem Titel „Was soll das?“ setzen sie sich mit der viel geäußerten Auffassung auseinander, dass es bestimmte Eigenheiten der Rechtswissenschaft seien, welche diese für einen offenen Zugang schlicht ungeeignet mache. In dieselbe Richtung zielende Argumente wie nationale Gebundenheit oder Drittmittelferne werden adressiert und anhand von Daten weitestgehend entkräftet.⁷

Es folgt der Keynote-Vortrag von Maximilian Herberger, der wohl als einer der Pioniere des Open Access in den Rechtswissenschaften bezeichnet werden kann und früh das Potenzial der neuen Technologien erkannte. Schon im Jahr 2002 verfasste er die heute wieder angeführten zehn Thesen über das wissenschaftliche Publizieren, die niemals widerlegt wurden, hinter denen die deutsche Rechtswissenschaft aber auch 16 Jahre später noch weit zurückbleibt. So ermöglichen Digitali-

5 Auch der im März neu eingeführte § 60d UrhG setzt diesbezüglich enge Grenzen, vgl. <https://irights.info/artikel/benjamin-raue-text-und-data-mining-nicht-weiter-beschaenken/29014>.

6 Auch die Verfasserin wurde im Jahr 2016 durch das Fellow-Programm gefördert.

7 Vgl. Hamann/Hürlimann, Open Access bei der Veröffentlichung rechtswissenschaftlicher Fachliteratur – was soll das?, in diesem Heft S. 4 ff.

sierung und Internet für die Wissenschaft mehr Autonomie, größere Zeitnähe, intensivere Rezeption und neue Wege der Kooperation – wenn man denn bereit ist, sich darauf einzulassen und an der nötigen Infrastruktur zu arbeiten.⁸

Mit Blick auf die Gründe, aus denen Wissenschaftler überhaupt publizieren, stellt Herberger fest, dass allen Motivationen durch Open Access besser gedient ist als durch das alte geschlossene Modell – mit Ausnahme der pekuniären. Wer vor allem daran interessiert sei, die eigene Forschung einem großen Publikum mitzuteilen und für die Nachwelt zu bewahren, der/dem sei mit Open Access gut geholfen. Als Beispiel dienen solle nur der Beitrag von Joachim von Ungern-Sternberg zur Verlegerbeteiligung, der so verlagskritisch geriet, dass ihn weder Beck noch Nomos haben wollten, weswegen er in der von Herberger herausgegeben JurPC erscheinen „musste“.⁹

Beim anschließenden „World Café“ werden die Anwesenden in vier Gruppen aufgeteilt und diskutieren Open Access aus vier Perspektiven: Bibliotheken, Verlage, Wissenschaft und Rechtspraxis. Forschungsförderer sind hier nicht aufgeführt; ihre Vertreter*innen bringen ihre Perspektive aber als fünften Blickwinkel ein. Sie und die Bibliothekar*innen sind so zahlreich vertreten, dass sich niemand traut, Open Access als Konzept vollständig abzulehnen. Der Nutzen offener Wissenschaft scheint außer Zweifel gestellt, die „Was soll das?“-Frage aus dem Impuls-Referat zumindest in dieser Hinsicht beantwortet.

Streit kommt erst auf, als sich zwei Verlagsvertreter – einer Gründer eines Open-Access-Verlags, einer aus dem herkömmlichen Modell – nicht darüber einigen können, ob ein Verlag sich aus Open-Access-Publikationen finanzieren kann oder nicht. In diesem Moment kann ich es mir nicht verkneifen, hier als *advocata diaboli* einmal die Systemfrage zu stellen: Selbst wenn Verlage in ihrer jetzigen Form unter einem Open Access-Modell nicht überlebensfähig sind, sind sie dann überhaupt überlebenswert? Ist ihr Überleben in der heutigen Form wichtiger als die Offene Wissenschaft? Ist es die Grundlage, auf der wir diskutieren oder ist es verhandelbar? Die Entscheidung hierüber muss vertagt werden, denn es wird zum Abendessen in den fünften Stock gerufen.

Den Dinner-Talk gibt Eric Steinhauer, der u.a. mit einer Anekdote darüber unterhält, wie er einst seinem Doktorvater gegenüber die Veröffentlichung bei einem closed-access-Verlag als „rufschädigend“ bezeichnete, da er angesichts seines Dissertationsthemas sonst als wasserpredigender Weintrinker dastünde. Für Open-Access-Fans, die sonst immer mit der Frage nach dem *impact factor* zu kämpfen ha-

8 <http://archiv.jura.uni-saarland.de/projekte/Bibliothek/text.php?id=135>.

9 <https://www.jurpc.de/jurpc/show?id=20180105>.

ben, ist das eine höchst willkommene Erfrischung. Steinhauer setzt noch einen drauf und fordert Open Access als Pflicht für alle Doktorarbeiten.

Bei dem ein oder anderen Glas Wein lässt man den Abend auf der Dachterrasse ausklingen. Den Blick auf Deutschlands einzige Skyline, die diesen Namen verdient, verstellen leider weitere Universitätsgebäude, aber wir sind ja auch für die Wissenschaft hier und nicht für die gute Aussicht.

C. Von der Privatsache zur Pflicht?

An Tag zwei berichten im Block „Beispiele und Best Practises“ Herausgeber*innen von Open-Access-Magazinen über ihre Erfahrungen. Jipitec, GLJ, OdW, Völkerrechtsblog, Sui Generis... schnell wird erkennbar, dass solche Veröffentlichungen immer dann entstanden sind, wenn Einzelne sich dafür einsetzen wollten und die Sache in die Hand genommen haben. Teilweise geschah das sogar gegen den Willen der jeweils betreuenden Professor*innen.

Auch das gehört zum Gedanken des Offenen Zugangs und der Offenen Wissenschaft: Die Gatekeeper sind weitgehend entmachtet; man muss niemanden mehr um Erlaubnis fragen, um sich öffentlich zu äußern. Derzeit scheinen diese Magazine aber noch wie eine Privatsache behandelt zu werden. Das zeigt sich auch an der Finanzierung, die häufig aus projektbezogenen Forschungsgeldern stammt. Wenn die versiegen, weiß niemand, wie das jeweilige Angebot aufrechterhalten werden soll.

Hier wünscht man sich noch mehr Mut zum Experiment. Open Access heißt zwar, dass Inhalte nicht hinter einer Paywall verschlossen sein dürfen. Das aus dem Markt bekannte Konzept, nach dem der (Kauf-)Preis einer Sache identisch sei mit ihrem Wert, hat für die Wissenschaft ohnehin nie wirklich gepasst. Open Access heißt aber nicht, dass man für diese Inhalte nicht freiwillig bezahlen können darf. Die Wikipedia demonstriert jährlich, wie eine Finanzierung über – auch kleine – Spenden durch die Konsument*innen des zugänglich gemachten Wissens aussehen kann.

Vor der anschließenden Paneldiskussion wundert man sich kurz, warum hier – moderiert von Alexander Peukert – drei Verlagsvertreter auf das Podium bestellt wurden. Dann aber wird klar, dass mit Alexander Grossmann vom Grossmann-Verlag ein eiserner Open-Access-Verfechter hier mit Jan Schmidt von de Gruyter und Johannes Rux von Nomos auf zwei Verlagsvertreter trifft, die das Konzept grundsätzlich befürworten, hinsichtlich der Durchführbarkeit jedoch noch einige Skepsis an den Tag legen, sodass es nicht an Stoff für Diskussionen fehlt. Erneut gibt es keine Einigkeit darüber, ob Verlage „von Open Access leben können“ oder nicht.

Anschließend entbrennt eine Teildebatte über die unterschiedliche Behandlung von Wissenschaft und Praxis. Dies hat zwei Hintergründe. Erstens, so führen Gegner*innen von Open Access gerne an, sei die Forschungsförderung nicht dazu da, durch freien Zugriff auf wissenschaftliche Publikationen die Rechtsanwaltschaft zu subventionieren. Dieses Argument gilt jedoch für die STEM-Fächer ganz genauso. Auch dort profitieren solche Unternehmen von offenen Publikationen, die keinen Cent in die vorangegangene Forschung investiert haben; das ist jedoch ein Vorteil der Offenen Wissenschaft, nicht ein Fehler im System. Offene Wissenschaft soll allen Menschen die Teilnahme und Teilhabe ermöglichen, Rechtsanwält*innen eingeschlossen.¹⁰

Wichtiger noch – und problematischer – ist wohl der zweite Aspekt, dass nämlich ein großer Teil der Verlagsangebote aus Handbüchern u.ä. besteht, die von Praktiker*innen für Praktiker*innen geschrieben werden und gar nicht den Anspruch haben, wissenschaftliche Literatur zu sein. Hier könnte sich eine Besonderheit der Juristerei in der Tat als hinderlich erweisen: Denn anders als etwa in den STEM-Fächern bezahlen die juristischen Verlage ihre Autor*innen noch für Monographien und Aufsätze. Das Konzept, dass Gelder in Zukunft in die umgekehrte Richtung fließen sollen, mag man den Wissenschaftler*innen noch verkaufen können, zumindest wenn die Universität diese Rechnung übernimmt. Ob Praktiker*innen sich mit dieser neuen Art der Finanzierung werden anfreunden können, ist fraglich.

Wer aber soll die Grenze festlegen, wo der Praxishinweis aufhört und die Wissenschaft beginnt? Es mutet wie ein Rückschritt an, hier neue Mauern hochzuziehen, bei denen Abgrenzungsschwierigkeiten so gut wie vorprogrammiert sind. Die Auflösung dieses Problems wird wohl noch einiger neuer Ideen bedürfen.

D. Wo bleibt das Recht?

Nach dem Mittagessen folgen Vorträge aus dem Bibliothekswesen und von anderen Infrastruktur-Einrichtungen. Einen Akzent setzt Ralf Schimmer von der Max Planck Digital Library in München, als er sagt, er verhandle lieber mit Elsevier als mit dem Beck-Verlag, denn mit Elsevier gebe es wenigstens etwas zu verhandeln, während man von Beck niemals ein Entgegenkommen erwarten könnte. Ivo Vogel von der Staatsbibliothek zu Berlin erinnert daran, dass Wissenschaftspolitik notwendigerweise auch immer eine rechtliche Komponente hat.

An dieser Stelle wird deutlich, welch ein Versagen es seitens der Rechtswissenschaft darstellt, in der Open-Access-Bewegung nicht schon viel früher viel stärker mitgewirkt zu haben. Denn es sind Jurist*innen, die die Rahmenbedingungen für die Öffnung der Wissenschaft werden ausformulieren müssen.

10 Offenlegung: Die Verfasserin ist mittlerweile als Rechtsanwältin tätig.

Das gilt sowohl hinsichtlich der gesetzlichen Regulierung als auch hinsichtlich einer Komponente, welche über die gesamte Dauer der Tagung leider zu wenig Aufmerksamkeit bekommen hat: die Offene Lizenzierung. Open Access erschöpft sich nicht mit der Vorhaltung von Texten im Internet, selbst wenn auf diese kostenlos zugegriffen werden kann. Solange der Zugang von der Gnade des Verlags oder der Plattform abhängig ist, kann er auch ganz schnell wieder geschlossen werden, ganz zu schweigen davon, dass jede Nutzung oder Nachnutzung, die über die bloße Wahrnehmung hinausgeht, nur über die Schranken des Urheberrechts möglich sind, die der Wissenschaft bekannter- und oft beklagtermaßen ein enges Korsett anlegen. Nur wenn die Lizenzierung eine Verbreitung und Bearbeitung auch zu kommerziellen Zwecken erlaubt, kann wirklich von Offenheit im Sinne der Definition der Open Knowledge Foundation die Rede sein.¹¹ Ein Text, der kostenlos online steht, aber nicht offen lizenziert wird, ist genauso wenig Open Access, wie ein kostenloses Programm ohne entsprechende Lizenz Open-Source-Software (oder besser: Freie Software)¹² ist.

Wenn aber selbst die Offenheits-Anhänger aller Disziplinen zuweilen der Wahl zwischen vielen möglichen Lizenzen ratlos gegenüberstehen bzw. darüber streiten, dann muss sich vielleicht auch die Rechtswissenschaft diese Ratlosigkeit vorwerfen lassen, der abzuhelpen sie selbst am besten qualifiziert sein sollte. Stattdessen sind es immer dieselben wenigen Stimmen, die sich erheben, wenn Fragen zur Lizenzierung aufkommen. Als beispielsweise im Jahr 2013 bekannt wurde, dass das neue Datenportal des Bundes „GovData“ statt des international anerkannten Standards Creative Commons eigene, neu geschaffene Lizenzen verwenden würde, war es die Blogosphäre, die Kritik daran übte, nicht die Rechtswissenschaft.¹³ So paradox und frustrierend dieser Umstand ist, so einleuchtend und offensichtlich sind seine Gründe: Die Nutzer*innen des juristischen Instruments „Offene Lizenz“ sind weit überwiegend selbst keine Rechtswissenschaftler*innen.

Es scheint insgesamt das Bewusstsein dafür zu fehlen, was Open Access oder gar Offene Wissenschaft überhaupt sind, oder -- um bei den Worten Hamanns und Hürlimanns zu bleiben -- was das soll. Nicht einmal für ihr eigenes Handwerkszeug scheinen Rechtswissenschaftler*innen großen Wert auf freien Zugang zu legen. Dabei sind Gesetze, Verordnungen und Rechtsprechung gemäß § 5 Abs. 1 UrhG per Gesetz gemeinfrei. Trotzdem waren die meisten Jurist*innen lange daran gewöhnt, für die Suche nach Urteilen die kostenpflichtige Datenbank der juris GmbH zu nutzen, die zur Hälfte der Bundesrepublik gehört und von den höchsten Bundesgerichten exklusiv mit eigens aufbereiteten Inhalten beliefert wur-

11 <https://opendefinition.org/>.

12 <https://www.gnu.org/philosophy/open-source-misses-the-point.html>.

13 <https://okfn.de/blog/2013/02/gemeinsame-erklaerung-govdata-d/>.

de, was die Zunft jahrelang völlig kritiklos hinnahm. Erst die Klage eines Konkurrenten gegen diese exklusive Belieferung führte schließlich zu deren Beendigung und zur Einrichtung des Portals www.rechtsprechung-im-internet.de durch das BMJV.¹⁴

Dank dieser und anderer Plattformen wird nun die gesetzlich verordnete Gemeinfreiheit verwirklicht. Die Gerichte selbst scheint dieser Sieg der Offenheit über die Einhegung leider wenig zu beeindrucken. Auch hier besteht anscheinend noch Aufklärungsbedarf, bevor deutsche Richter*innen aufhören, routinemäßig als Fundstellen für höchstrichterliche Rechtsprechung statt der eigenen Webauftritte die Zeitschriften des Beck-Verlags anzugeben.

Die Umstellung wird nicht einfach von selbst geschehen. Zwar konnte Daniel Hürlimann vor zwei Jahren berichten, dass der wissenschaftliche Nachwuchs auf sein verlegerisches Angebot „sui generis“ gut reagiert habe. Für die Mehrzahl der deutschen Studierenden und Promovierenden der Rechtswissenschaft ist Open Access aber immer noch ein Fremdwort oder jedenfalls ein Begriff, der nur andere Disziplinen etwas angeht. Fast will man der juristischen Fakultät Konstanz dankbar dafür sein, dass sie das Konzept durch ihre Klage **gegen** das Open-Access-Mandat des Landes Baden-Württemberg innerhalb der eigenen Zunft etwas bekannter gemacht haben dürfte.

E. Ausblick

Die häufig angeführten Gründe, weshalb Open Access nicht zu den Rechtswissenschaften passt, können bei der Beantwortung der Frage helfen, weshalb die Juristerei so lange gebraucht hat, um Open Access für sich zu entdecken. Hanjo Hamann und Daniel Hürlimann haben aber in ihrem Vortrag deutlich gemacht, dass sie nicht als dauerhafte Barrikaden gegen die Entwicklung hin zu Offener Rechtswissenschaft taugen. Unter den bereits Überzeugten ließ sich denn auch während der Tagung eine gewisse Frustration beobachten, eine Ungeduld mit der Zähigkeit bei der Umstellung, eine Ungläubigkeit, dass man hier immer noch über Grundsätzlichkeiten diskutieren muss.

Denn Offene Wissenschaft ist bessere Wissenschaft. Sie erlaubt in nie dagewesenem Maß die Kooperation mit anderen Forscher*innen, auch über die Grenzen der eigenen Disziplin hinaus. Offenheit macht die Wissenschaft ehrlich, effizient und – ja – demokratisch. Im demokratischen Rechtsstaat, der sich zu seiner Organisation des Rechts als primäres Instrument bedient, hat daher die Rechtswissenschaft keine geringere Verpflichtung zur Offenheit als die Mathematik, Biologie oder Medizin, sondern eine größere.

14 <https://irights.info/webschau/gerichtsentscheidungen-rechtsdatenbank-juris-verliert-exklusivzugang/25993>.

Journalistische Berichterstattung über juristische Themen – auch das war bereits auf der ersten JurOA angeklungen – setzt häufig falsche Schwerpunkte, bringt die Terminologie durcheinander, ist ungenau oder schlicht inkorrekt. Open Access bietet Fachleuten die Chance zur Richtigstellung und zum Dialog und gibt gleichzeitig Journalist*innen sowie ihren Leser*innen Zugriff auf Fachwissen.

Eine Tagung wie die JurOA war längst überfällig. Schön, dass es sie jetzt gibt. Vielleicht wird sie über ihre zweitägige Dauer hinauswirken und Open-Access-begeisterte Akteure verschiedener Interessengruppen vernetzen und zum Austausch ermutigen. Die Mailing-Liste, der man unter OpenAccess@coll.mpg.de beitreten kann, bietet einen technisch niedrigschwelligen Weg dazu. Ich jedenfalls freue mich auf die nächste JurOA-Veranstaltung, künftig hoffentlich mit mehr Anwesenden aus der Wissenschaft. Denn es gibt noch viel zu tun.

Schriftleitung:

Prof. Dr. Johannes Rux (V.i.S.d.P.) | Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG | Waldseestrasse 3–5 | D 76530 Baden-Baden | Tel.: + 497221/210425 | Fax: + 497221/210427 | Mail: rux@nomos.de

Erscheinungsweise: 4 Ausgaben pro Jahr

Bezugspreise 2019: Jahresabonnement inkl. einem Onlinezugang Privatbezieher 184,– €, Institutionen (Mehrfachnutzung, unbegrenzte Anzahl an Online-Nutzern) 339,– €, Einzelheft 46,– €. Alle Preise verstehen sich incl. MWSt, zzgl. Vertriebskostenanteil.

Bestellmöglichkeit: Bestellungen beim örtlichen Buchhandel oder direkt bei der Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden

Kündigungsfrist: jeweils drei Monate vor Kalenderjahresende

Bankverbindung generell: Zahlungen jeweils im Voraus an Nomos Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe: DE07 6601 0075 0073 6367 51 (IBAN), PBNKDEFF (BIC) oder Sparkasse Baden-Baden Gaggenau: DE05 6625 0030 0005 0022 66 (IBAN), SOLADES1BAD (BIC)

Druck und Verlag: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG | Waldseestrasse 3–5 | D-76530 Baden-Baden | Telefon (07221) 2104-0 | Fax (07221) 2104-27 | E-Mail: nomos@nomos.de

Anzeigen: Sales friendly Verlagssdienstleistungen | Pfaffenweg 15 | 53227 Bonn | Telefon (0228) 978980 | Fax (0228) 9789820 | E-Mail: roos@sales-friendly.de

Urheber- und Verlagsrechte: Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Eingeschlossen sind insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und zur Einspeicherung in Datenbanken sowie das Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung online oder offline ohne zusätzliche Vergütung. Nach Ablauf eines Jahres kann der Autor anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung erteilen; das Recht an der elektronischen Version verbleibt beim Verlag. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Herausgeber/Redaktion oder des Verlages wieder. Unverlangt eingesendete Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Die Redaktion behält sich eine längere Prüfungsfrist vor. Eine Haftung bei Beschädigung oder Verlust wird nicht übernommen. Bei unverlangt zugesandten Rezensionstücken keine Garantie für Besprechung oder Rückgabe. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

Der Nomos Verlag beachtet die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. zur Verwendung von Buchrezensionen.

ISSN 1868-8098



Nomos

www.rechtswissenschaft.nomos.de